

Zweitveröffentlichungsrecht



für wissenschaftlich Publizierende
an der Hochschule Anhalt

Open Access an der Hochschule Anhalt


Die Hochschule Anhalt unterstützt im Sinne der [„Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“](#)¹ die Ziele von Open Access und bestärkt Hochschulmitglieder und Studierende darin, Ihre Beiträge unbeschränkt zugänglich zu machen.

Open Access steht für den freien und kostenlosen Zugang zu wissenschaftlichen Texten im Internet. Eine Open Access-Publikation kann von anderen gelesen, heruntergeladen, kopiert, gedruckt und verwendet werden. Wissenschaftliche Texte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist somit eine urheberrechtlich relevante Handlung. Der freie Zugang setzt klare rechtliche Rahmenbedingungen voraus, die über [Creative-Commons-Lizenzen](#)² organisiert werden.

Publikationswege im Open Access:

-  Goldener Weg: Erstveröffentlichung einer wissenschaftlichen Publikation über einen Open Access-Verlag. Die Qualitätssicherung erfolgt wie bei konventionellen Verlagen über ein Begutachtungsverfahren (in vielen Fällen fällt für die Bereitstellung/OA-Veröffentlichung eine Gebühr an).
-  Grüner Weg: Zweitveröffentlichung/Selbstarchivierung in Subskriptions-Zeitschrift, auf einem fachlichen/institutionellen Repositorium oder einer (Instituts-)Homepage
 - Beispiel: Zweitveröffentlichung eines Zeitschriftenartikels auf dem hochschuleigenen Repositorium [„Share_it“](#), der zuvor in einem Verlag publiziert wurde

Zweitveröffentlichung – rechtliche Rahmenbedingungen

Publikationen, die bereits bei einem Verlag erstveröffentlicht wurden, können zweitveröffentlicht werden  [Open Science-Richtlinie der Hochschule Anhalt](#)). Bitte klären Sie mit dem Verlag, bei dem Sie Ihren Artikel erstveröffentlicht haben, zu welchen Konditionen eine Zweitveröffentlichung möglich ist (Autorenvertrag).³

Die Zweitveröffentlichung ist uneingeschränkt möglich, wenn bei der Erstveröffentlichung dem Verlag kein ausschließliches, sondern ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt worden ist oder wenn sich der Urheber oder die Urheberin das Recht auf parallele Online-Veröffentlichung ausdrücklich vorbehalten hat.

Räumen Sie dem Verlag lediglich einfache Nutzungsrechte⁴ an Ihrer Publikation ein, um Ihre Arbeit nachfolgend digital weiter frei zur Verfügung zu stellen (Zweitveröffentlichung).

Unabhängig davon können Sie sich auf Ihr unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 Abs. 4, UrhG) berufen, welches jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Urheberrechtsinhabenden von wissenschaftlichen Beiträgen in Periodika und Sammlungen steht seit dem 1. Januar 2014⁵ ein einfaches Nutzungsrecht zur Online-Veröffentlichung ihrer Publikation zu^{6,7}.

¹ Vgl. <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklärung>, zuletzt abgerufen am 19.03.2021

² Vgl. <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>, zuletzt abgerufen am 18.03.2021

³ Informationen zu den jeweiligen Selbstarchivierungs- und Copyright-Bestimmungen finden Sie darüber hinaus auf der [SHERPA/RoMEO-Liste](#) bzw. auf der Homepage der einzelnen Verlage

⁴ <https://www.urheberrecht.de/nutzungsrecht/#Nutzungsrecht-beim-Urheberrecht>, zuletzt abgerufen am 12.03.2021

⁵ Die Regelung umfasst nur Veröffentlichungen ab dem 1. Januar 2014

⁶ Sind mehrere Urheber und/oder Urheberinnen beteiligt, ist die Zustimmung aller Mitpublizierenden einzuholen.

⁷ Vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_38.html, zuletzt abgerufen am 08.03.2021

Folgende Voraussetzungen gelten für das unabdingbare Zweitveröffentlichungsrecht:

- Der Beitrag ist in einer mindestens zweimal jährlich periodisch erscheinenden Sammlung, z. B. Fachzeitschrift erschienen.
- Der Beitrag ist im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden.
- Mit der Zweitveröffentlichung werden keine gewerblichen Zwecke verfolgt.
- Veröffentlicht werden darf die [Postprint-Fassung](#)⁸, wenn vom Verlag nicht anders gestattet^{9,10}, die Quelle der Erstveröffentlichung ist im Dokument anzugeben.
- Embargofrist: Der Beitrag kann oft erst 12 Monaten nach der Erstveröffentlichung veröffentlicht werden.



Share_it – Unser Publikationsdienst für Ihre Open Access-Publikation

Die Hochschule Anhalt bietet mit „[Share_it](#)“¹¹ (Repositorium der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt) eine Plattform, Publikationen dauerhaft online zur Verfügung zu stellen. Bitte beachten Sie hierzu die bereits angesprochenen rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit einer Zweitveröffentlichung.

Folgende Dokumente können über das Repositorium publiziert werden¹²:

- Qualifikationsschriften
- Forschungsberichte und Forschungsdaten
- Preprints, Postprints
- Monografien
- Zeitschriftenbände, -hefte und -artikel
- Schriftenreihen und Tagungsbände
- Vorlesungen und Vorträge
- Sonstige Textpublikationen

Bitte beachten Sie: Metadaten und Volltexte der auf dem Repositorium gespeicherten digitalen Dokumente sind frei im Internet verfügbar und damit auch über Suchmaschinen recherchierbar¹³.

Bedingungen für eine OA-Publikation auf Share_it:

- Zugehörigkeit zur Hochschule Anhalt
- Einreichung des Dokuments (im PDF/A-Format) und der unterschriebenen [Autorenerklärung](#) an der Hochschulbibliothek
- Urheber oder Urheberin besitzt vollständige Nutzungs- und Verwertungsrechte (im Falle einer Zweitveröffentlichung sind ggf. bestehende Vertragsbedingungen zu beachten)
- Das einfache Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Veröffentlichung) und das Recht zur Langzeitarchivierung werden an die Hochschule Anhalt übertragen, das Urheberrecht bleibt unangetastet.

Bei Fragen rund um Ihre Publikation informieren Sie sich gern auf [unserer Homepage](#) oder wenden Sie sich direkt an uns: publikationen@hs-anhalt.de

⁸ Vgl. <https://open-access.net/informationen-zu-open-access/open-access-strategien>, zuletzt abgerufen am 13.03.2021

⁹ Vgl. <https://www.bildung-forschung.digital/de/zweitveroeffentlichungsrecht-2667.html>

¹⁰ Auch wenn der Autorenvertrag anderslautende Klauseln zu ausschließlichen Nutzungsrechten enthalten mag, sobald die hier dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, greift das Zweitveröffentlichungsrecht.

¹¹ Vgl. <https://opendata.uni-halle.de/>, zuletzt abgerufen am 13.03.2021

¹² Vgl. <https://opendata.uni-halle.de/Leitlinien.pdf>, zuletzt abgerufen am 08.03.2021

¹³ Vgl. <https://opendata.uni-halle.de/Allgemeine%20Bedingungen.jsp>, zuletzt abgerufen am 08.03.2021